

Haushaltssatzung

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. 2020 Nr 65 S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	13.253.424 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.912.373 EUR
mit einem Saldo von	-658.949 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.600 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	160.161 EUR
mit einem Saldo von	-150.561 EUR
ausgeglichen / mit einem Überschuss (+) / Fehlbedarf (-) von	-809.510 EUR,

im Finanzhaushalt

mit einem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-520.412 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	555.400 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.866.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.311.100 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.311.100 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	262.500 EUR
mit einem Saldo von	1.048.600 EUR
ausgeglichen / mit einem Zahlungsmittelüberschuss (+) / Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von	-782.912 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.311.100 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.377.000,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

§5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	425,00 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	425,00 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	427,00 v.H.
----------------------	--------------------

§6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde am . Januar 2022 beschlossen.

§7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§8

1. Als nicht erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten Beträge

a) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,

b) alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 10.000 €.

2. Anstelle der Grenze von 10.000 € nach Abs. 1 b gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen

a) im Ergebnishaushalt die Grenze von 25.000 €, sofern dadurch das Budget um nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird,

b) bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von 25.000 €, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel um nicht mehr als 10 v.H. überschritten wird.

3. Unerhebliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Magistrates. Erhebliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Leun, den . Januar 2022

Der Magistrat

Björn Hartmann

Bürgermeister